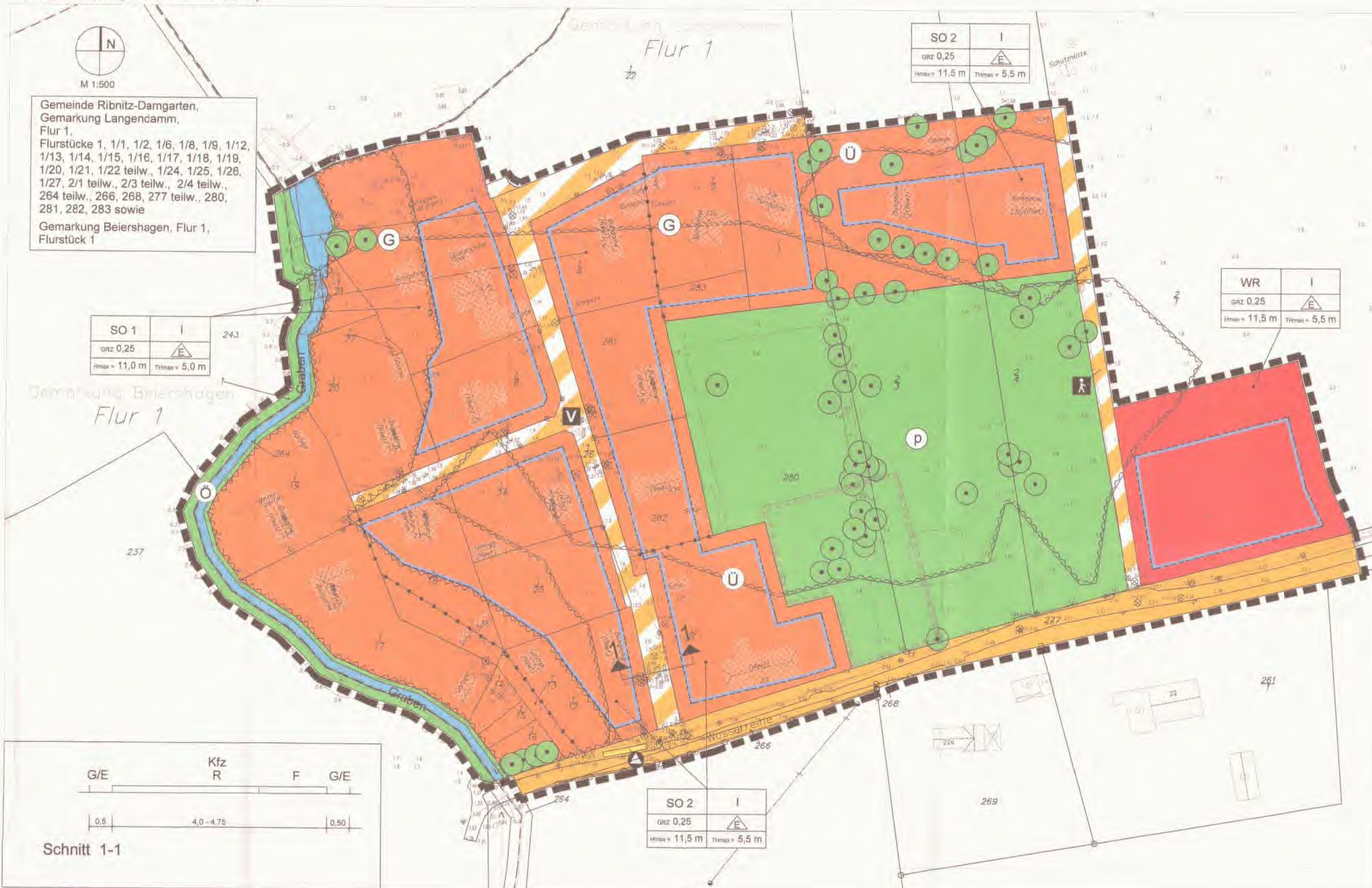




SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67 "WOHN- UND WOCHENENDHAUSBEBAUUNG WASSERREIHE - WEST" OT LANGENDAMM

PLANZEICHNUNG (TEIL A DER SATZUNG)



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
Sonstiges Sondergebiet "Wohnen und Wochenendwohnen"	§ 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ (Grundflächenzahl)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
max. zulässige Gebäudehöhe	
max. zulässige Traufhöhe	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 22 und 23 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig	

Verkehrsfahrlinie	§ 9 Abs. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsfahrlinie mit besonderer Zweckbestimmung: verkehrsbenutzter Bereich	
Verkehrsfahrlinie mit besonderer Zweckbestimmung: "Fuß- und Radweg"	

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Fläche für die Abfallbehaltersammelstelle	
Zweckbestimmung, Abfall	

Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
private Grünflächen, Zweckbestimmung: Hausgärten	
öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Gärtenböschung	

Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 8 BauGB
Graben (wasserführend)	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB
zu erhaltenen Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Sonstige Festsetzungen	§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LNatG M-V
Umgrenzung v. Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 LNatG	
Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind als Bewirtschaftungsraum des Entwässerungsgrabens und als Waldabstand; für Bauvorhaben im 30 m - Waldabstand gilt die Nachrichtliche Übernahme zum LNatG M-V	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 38 LNatG M-V u. § 20 LNatG M-V
Gewässerschutzstreifen (150 m)	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 61 Abs. 1 BNatG und § 29 Abs. 3 Satz 4 NatSchAG M-V

Vermerk überschwemmunggefährdeter Gebiete	§ 72 ff WHG i.V.m. § 9 Abs. 6a BauGB
Überschwemmungsgefährdeter Bereich	

Planzeichen ohne Normcharakter	
vorhandene Gebäude	
Flurstücksgränze (vermarktet)	
Flurstücksgränze (unvermarktet)	
Carport	
Böschung	
aufgemessene Geländehöhen	
Laubbaum	
Nadelbaum	
Flurgrenze	
Abgrenzung Bundeswasserstrasse	
Grünstreifen/Entwässerung	
Kfz und Radverkehr	
Fußgängerbereich	

PRÄAMBEL

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 "Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe West" der Stadt Ribnitz-Damgarten, begrenzt durch den bestehenden Siedlungsrand (Hausgärten) sowie eine Linie ca. 40 m nördlich der Wasserreihe im Norden, durch den bestehenden Siedlungsrand sowie eine Linie ca. 40 m südlich der Wasserreihe im Süden, durch den bestehenden Siedlungsrand im Süden und durch den Waldrand im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauland G vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 86 der Landesbauordnung (LBO) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006, zuletzt geändert durch §§ 20, 25, 66, 67 am 17.12.2009 (GVBl. M-V S. 729).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B DER SATZUNG)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 3, 11 BauNVO)

Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO

Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 3 Abs. 3 BauNVO:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO „Wohnen und Wochenendwohnen“

Die Sondergebiete SO1 und SO2 „Wohnen und Wochenendwohnen“ dienen der Errichtung von Wohngebäuden und Wochenendhäusern.

Zulässig sind:

- Wohngebäude

- Wochenendhäuser

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Die der Versorgung des Gebiets dienenden, Läden-, Schank- und Speisewirtschaften

- Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden von Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen sowie die Oberkanten von Sandflächen technischer Anlagen, deren Überschwemmung zu größeren Vermögensschäden oder zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen kann, werden auf minimal 2,0 m über NN festgesetzt.

Für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist der Bezugspunkt NN.

3. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Strüchern sind die vorhandenen Gehölze während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Kronenbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 36 LBO M-V)

Die Hauptdächer im Reinen Wohngebiet (WR) und in den Sonstigen Sondergebieten (SO) sind nur als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 50° zulässig. Für die Dachdeckung sind ausschließlich Dachsteine oder Dachmaterialien in Dachsteinoptik in den Farbtönen anthrazit, rotbraun und rot oder Naturrot zu verwenden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Baubeschränkungen im Waldabstand (§ 20 Landeswaldgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 WaldstVO M-V i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen §§ 1-4 Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WaldstVO M-V):

§1 Der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhalten Abstand zum Wald von 30 m (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.

§2 Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können zugelassen werden bei:

1. Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Bootschuppen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,

2. Gebäuden mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 150 m² Brutto-Grundfläche haben und zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

3. unterirdischen Bauten, soweit sie ausreichend tragfähig und im Bereich des Waldabstandes vollständig überdeckt sind,

4. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen,

5. Bauten, die ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise unmittelbar im oder am Wald stehen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, wie Wanderhütten ohne Übernachtungsmöglichkeiten, Aussichtshütten und -plattformen oder Rastplätze,

6. Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§3 (1) Unterschreitungen des Waldabstandes dürfen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dazu gehören insbesondere Wohn- und Wochenendhäuser, Ferienhäuser sowie Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz. Satz 1 gilt nicht für Vorhaben nach § 34 des Bundesbaugesetzbuches, soweit diese zur Schließung von Baulücken innerhalb einer bestehenden Bebauung, die den gesetzlichen Mindestabstand unterschreitet, durchgeführt werden.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden bei:

1. Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches, die sich an bestehende Bebauung anschließen, und Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches, sofern in beiden Fällen der durch die vorhandene Bebauung gebildete Waldabstand nicht unterschritten wird,

2. Vorhaben, bei denen dauerhaft gewährleistet ist, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

§4 Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes gilt nicht für:

1. vor die Außenwand vorstehende Balkone, wie Gesimse und Dachüberstände, sowie Vorbauten, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und nicht mehr als 1,50 m vor dieser Außenwand treten,

2. unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 m³ nicht übersteigt,

3. standortgebundene Transformatoren, Schalt-, Regler- oder Pumptenstationen bis 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe,

4. Einfriedungen, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Stützmauern, soweit sie nicht höher als 2 m sind,

5. Hochsitze und vergleichbare jagdliche Einrichtungen

Fortsetzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatG i.V.m. § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V und § 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Küsten- und Gewässerschutzstreifen. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können u. a. für die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Ausnahmen vom Bauverbot nach § 61 Abs. 1 BNatG zugelassen werden.

Küstenstreifen (§ 89 Abs. 1 LWO M-V i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Küstenstreifen. Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Nach § 89 Abs. 2 LWO M-V sind hier Vorhaben zu untersagen, wenn sie nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar sind.

Schutz der Gewässerbetten und Uferbereiche (§ 38 WHG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Nach § 38 Abs. 4 WHG sind die Ufer einschließlich ihrer Beseitigung und ihres Bewuchses zu schützen. Im Uferbereich dürfen zudem entsprechend gleichen Gesetzes Bäume und Strücher ausserhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig.

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde und auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist sofort die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern und Bauauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 DSchG).

VERMERK ÜBERSCHWEMMUNGSGEF. GEBIETE

Die Flächen, die durch das Bemessungshochwasser von 1,75 m über NN im Sinne von § 72 ff. Wasserhaushaltsgesetz Überschwemmungsgefahr sind, werden in der Planzeichnung entsprechend § 9 Abs. 6a BauGB vermerkt.

PLANGRUNDLAGE UND KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Stiecher Rostock/Ribnitz-Damgarten, Andreas Stiecher (OBV) vom 28.05.2009 verwendet. Der Vermessung liegt die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) vom 30.05.2009 zu Grunde. Als Plangrundlage für die genehmigte Verwendung des Übersichtsplanes dient das topographische Kartenmaterial des Landesamtes für innere Verwaltung (LAV M-V).

HINWEISE

Vermessung

Bezugnehmend auf Einmessungspflichten und den Schutz von Vermessungsmarkern wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeovermG M-V) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2010 (GVBl. M-V S. 713), hingewiesen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach Landesmodell M-V durchgeführte Bilanzierung ergibt ein ausgleichendes Flächenäquivalent von insgesamt 2.882,0 m². Da im Plangebiet keine geeigneten Flächen zur Gestaltung des Ausgleichs zur Verfügung stehen, erfolgt dieser im Rahmen des durch die Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ökotoiles.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.05.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 13.07.2009 erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

§1 Der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhalten Abstand zum Wald von 30 m (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.

§2 Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können zugelassen werden bei:

1. Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Bootschuppen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,

2. Gebäuden mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 150 m² Brutto-Grundfläche haben und zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

3. unterirdischen Bauten, soweit sie ausreichend tragfähig und im Bereich des Waldabstandes vollständig überdeckt sind,

4. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen,

5. Bauten, die ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise unmittelbar im oder am Wald stehen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, wie Wanderhütten ohne Übernachtungsmöglichkeiten, Aussichtshütten und -plattformen oder Rastplätze,

6. Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§3 (1) Unterschreitungen des Waldabstandes dürfen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dazu gehören insbesondere Wohn- und Wochenendhäuser, Ferienhäuser sowie Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz. Satz 1 gilt nicht für Vorhaben nach § 34 des Bundesbaugesetzbuches, soweit diese zur Schließung von Baulücken innerhalb einer bestehenden Bebauung, die den gesetzlichen Mindestabstand unterschreitet, durchgeführt werden.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden bei:

1. Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches, die sich an bestehende Bebauung anschließen, und Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches, sofern in beiden Fällen der durch die vorhandene Bebauung gebildete Waldabstand nicht unterschritten wird,

2. Vorhaben, bei denen dauerhaft gewährleistet ist, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

§4 Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes gilt nicht für:

1. vor die Außenwand vorstehende Balkone, wie Gesimse und Dachüberstände, sowie Vorbauten, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und nicht mehr als 1,50 m vor dieser Außenwand treten,

2. unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 m³ nicht übersteigt,

3. standortgebundene Transformatoren, Schalt-, Regler- oder Pumptenstationen bis 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe,

4. Einfriedungen, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Stützmauern, soweit sie nicht höher als 2 m sind,

5. Hochsitze und vergleichbare jagdliche Einrichtungen

Fortsetzung

VERFAHRENSVERMERKE

8. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2011 bis zum 30.03.2011 während folgender Zeiten nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen: Montag - Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 07.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

9. Der erneut überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 05.01.2012 bis zum 20.01.2012 während folgender Zeiten nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen: Montag - Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 27.12.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 28.05.2009 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur dort erfolgt, die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:4000 bzw. 1:5000 abgeleitet) vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

11. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde am 15.02.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.02.2012 geteilt.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 22.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.02.2012 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 22.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.02.2012 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

16. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 22.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.02.2012 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

17. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 22.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.02.2012 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

18. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 22.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.02.2012 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 16.02.2012

Bürgermeister

19. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 22.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215